

Amtsblatt

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - ABS)	406
---	-----

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020	407
---	-----

Stadt Duderstadt

B-Plan Nr. 4 "Am Mittelweg", 1. Änderung, OT Mingerode	410
--	-----

Gemeinde Elbingerode

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020	412
---	-----

Samtgemeinde Gieboldehausen

Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2018	414
--	-----

Stadt Herzberg am Harz

Haushaltssatzung 2020/2021	415
----------------------------	-----

Gemeinde Rosdorf

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021	418
---	-----

**1. Nachtrag zur Satzung
der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung - ABS)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2, 6 und 6 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 26. März 2020 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - ABS) beschlossen:

**Artikel I
Änderung**

1. Die Überschrift des § 3 lautet:

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes und Ermittlung des bereinigten beitragsfähigen Aufwandes

2. § 3 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, von dem ermittelten beitragsfähigen Aufwand zur Ermittlung des bereinigten beitragsfähigen Aufwandes abgezogen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

3.1 Im Absatz 1 Satz 1 werden die Worte

„Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt“

ersetzt durch:

„Der Anteil der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand, soweit § 3 Abs. 3 zur Anwendung kommt am bereinigten beitragsfähigen Aufwand, beträgt“

3.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den übrigen Anteil am beitragsfähigen Aufwand, soweit § 3 Abs. 3 zur Anwendung kommt am bereinigten beitragsfähigen Aufwand, trägt die Gemeinde.“

3.3 Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

3.4 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - ABS) tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 2. April 2020

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1.

Haushaltssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in der Sitzung am 23. Januar 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	19.603.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	19.962.800 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.690.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.711.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.142.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.381.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.800.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	644.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 1.625.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern** sind durch eine besondere Hebesatzsetzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 430 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v.H.

2. Gewerbesteuer

410 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten nach § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 25.000 € festgelegt.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO wird für das bewegliche Vermögen auf 100.000 € und für das unbewegliche Vermögen auf 750.000 € festgelegt.

Bad Lauterberg im Harz, 23. Januar 2020

Dr. Gans
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 31.03.2020 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 17.04.2020 bis zum 27.04.2020

im Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz zur Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache öffentlich aus. Ein Termin zur Einsichtnahme kann unter der Rufnummer 05524 853-110 vereinbart werden.

Der Beteiligungsbericht liegt nach § 151 NKomVG unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Bad Lauterberg im Harz, den 15.04.2020

gez. Dr. Gans
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit von Bebauungsplänen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Mittelweg“ OT Mingerode, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung geht aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Der Änderungsbebauungsplan und seine Begründung können im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Bauen und Umwelt, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Bebauungsplanänderung gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

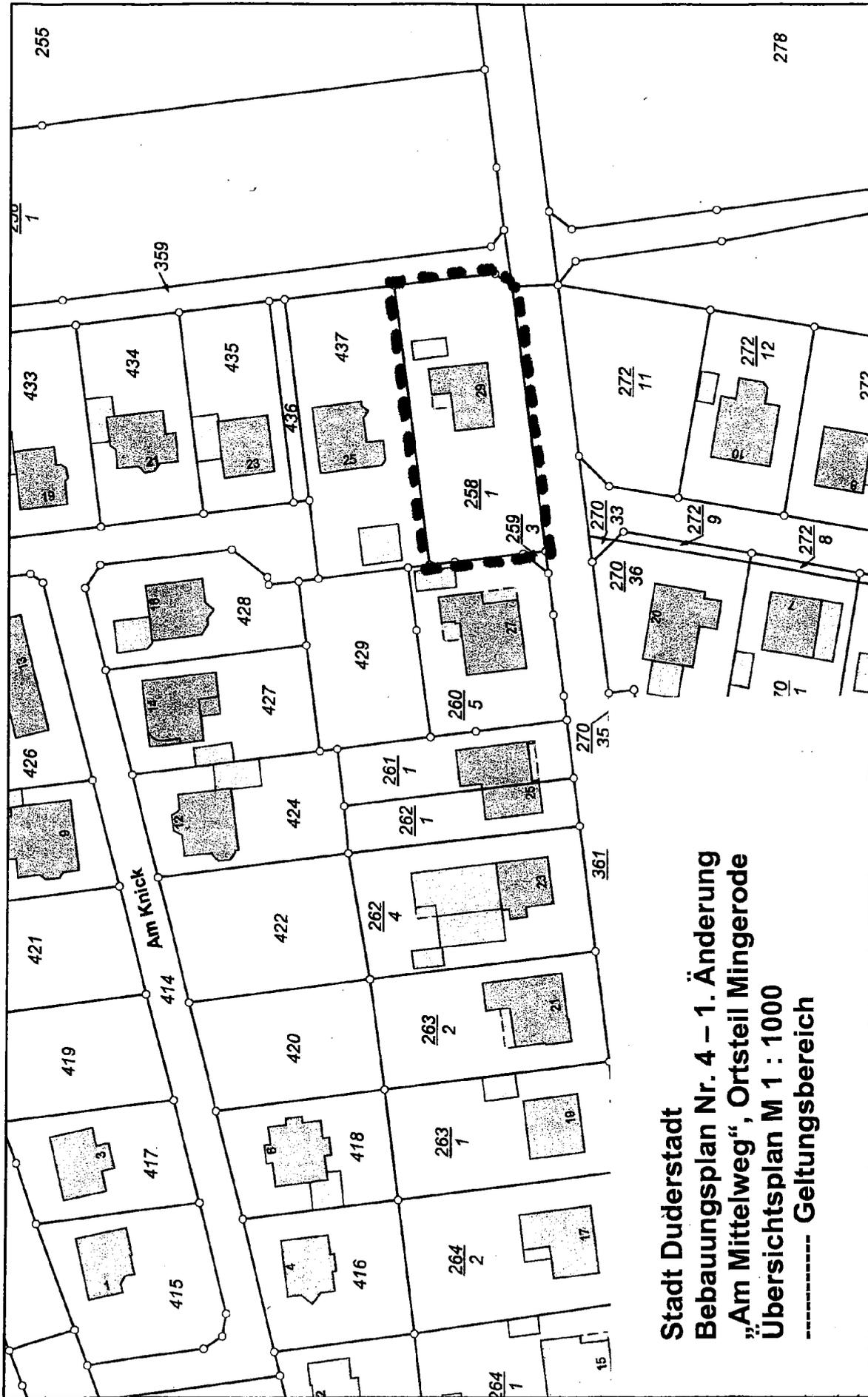
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Thorsten Feike

(Thorsten Feike)

Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, Tel. 05527/841-0, Fax: 841-197



Stadt Duderstadt
Bebauungsplan Nr. 4 – 1. Änderung
„Am Mittelweg“, Ortsteil Mingerode
Übersichtsplan M 1 : 1000
 ----- Geltungsbereich



Maßstab: 1:1.000
 Datum: 03.01.2019

Betreff: Datenauszug
 Bearbeiter: Duderstadt (wengerekr)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Elbingerode für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020

Aufgrund des § 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 11.09.2019, Nds. GVBl. S. 258, hat der Rat der Gemeinde Elbingerode in der Sitzung am 30.01.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	477.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	477.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	457.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	438.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.700 €

festgesetzt.

§ 2

KREDITERMÄCHTIGUNG

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.500 Euro festgesetzt.

§ 3

VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

LIQUIDITÄTSKREDITE

Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

STEUERSÄTZE

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	450 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	405 v.H.

Elbingerode, den 30.01.2020

gez. Barke
Stellv. Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Gemeinde Elbingerode für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die gem. §120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 07.04.2020 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit **vom 22.04.2020 bis 30.04.2020** im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Hattorf am Harz, den 15.04.2020

gez.

Barke

Stellv. Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Samtgemeinde Gieboldehausen für das Rechnungsjahr 2018

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 den Jahresabschluss der Samtgemeinde Gieboldehausen für das Rechnungsjahr 2018 gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2018 mit allen Bestandteilen des Anhangs, ausgenommen die Forderungsübersicht, sowie der um die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 17.04.2020 bis zum 27.04.2020 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, 37434 Gieboldehausen, Hahlestr. 1, Zimmer 26, öffentlich zur Einsicht aus.

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Rufnummer 05528/202-262 möglich.

Gieboldehausen, den 16.04.2020

Samtgemeinde Gieboldehausen
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Ahrenhold



I. Haushaltssatzung der Stadt Herzberg am Harz für das Haushaltsjahr 2020/2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in der Sitzung am 11.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 wird

	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	20.088.800,00 Euro	21.358.900,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	21.885.100,00 Euro	21.881.400,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro	0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.463.300,00 Euro	20.331.100,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus Laufender Verwaltungstätigkeit	19.992.400,00 Euro	20.110.000,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	1.123.700,00 Euro	935.700,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	3.841.500,00 Euro	1.788.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.733.300,00 Euro	867.800,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	758.100,00 Euro	766.700,00 Euro
festgesetzt.		
<u>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</u>		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	22.320.300,00 Euro	22.134.600,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	24.592.000,00 Euro	22.664.700,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für 2020 auf 2.733.300,00 Euro und für 2021 auf 867.800,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 473.400,00 Euro und im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr 2020 auf 10.795.600,00 Euro und im Haushaltsjahr 2021 auf 11.595.600,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Herzberg am Harz, den 11.12.2019

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen – Az.: 20.1 – am 03.04.2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Herzberg am Harz liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 21.04. bis zum 29.04.2020

zur Einsichtnahme im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, öffentlich aus.

Herzberg am Harz, den 07.04.2020

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rosdorf für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

I. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 / 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt	<u>2020</u>	<u>2021</u>
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.075.900 €	18.426.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	18.053.600 €	18.380.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.190.400 €	17.473.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.177.300 €	16.453.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	384.000 €	1.746.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	2.611.800 €	2.478.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.807.300 €	313.100 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	592.600 €	599.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.381.700 €	19.532.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.381.700 €	19.532.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird für 2020 auf 1.807.300 € und für 2021 auf 313.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2020 auf 190.000 € und für 2021 auf 2.856.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>		
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380	v. H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	380	v. H.
2. <u>Gewerbsteuer</u>	390	v. H.

§ 6

Der kalkulatorische Zinssatz wird für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 auf 2,01 % festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 2% des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1% des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

§ 8

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO ab einer Wertgrenze in Höhe von 1.000 € einzeln dargestellt.

§ 9

Als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge je Einzelfall, die folgende Werte überschreiten:

Grunderwerb	300.000 €
Tiefbau	300.000 €
Hochbau	200.000 €
Beschaffungen	30.000 €

§ 10

Örtliche Regelungen zum Stellenplan:

- Vorübergehend im Sinne von § 5 Abs. 1, Satz 1 GemHKVO ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn es längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres befristet ist.
- Die Darstellungsweise der Teilzeitbeschäftigten erfolgt volumenorientiert.
- Bei beurlaubten und längerfristig erkrankten Beschäftigten erfolgt im Volumen kein zusätzlicher Stellenanteil für die Vertretung.

Rosdorf, den 16.12.2019

gez.

Steinberg
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 / 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Gemeinde Rosdorf für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Göttingen mit der Verfügung vom 01.04.2020 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf in der Zeit vom 20.04.2020 bis einschließlich zum 29.04.2020 zu den allgemeinen Öffnungszeiten mit vorheriger telefonischer Terminabsprache (Tel.: 0551/78901-23) öffentlich aus.

Rosdorf, den 09.04.20

gez.

Steinberg
Bürgermeister